

Versandhandel mit Arzneimitteln

In Deutschland ansässige Apotheken oder sonstige Unternehmen, die zum Zwecke des Einzelhandels Arzneimittel, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, im Wege des Versandhandels über das Internet anbieten wollen, haben dies **vor** Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Landesbehörde gemäß § 67 Absatz 8 Arzneimittelgesetz (AMG) anzuzeigen. Nachträgliche Änderungen sind ebenfalls der zuständigen Landesbehörde anzuzeigen. Der Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel ist Apotheken vorbehalten und bedarf nach § 43 Abs. 1 AMG einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde.

Seit 2015 gilt die nationale Umsetzung der europäischen Fälschungsrichtlinie 2011/62/EU, wonach jede Webseite, auf der Arzneimittel zur Anwendung am Menschen zum Versand angeboten werden, das europäische Sicherheitslogo führen und in einem öffentlichen nationalen Register eingetragen sein muss. Das Versandhandels-Register und das damit verknüpfte EU-Sicherheitslogo wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel (BfArM) zur Verfügung gestellt.

Für die Anzeige sind beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) im Dezernat 24 folgende Unterlagen einzureichen:

Apotheken

- Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel
- apothekeneigene Verfahrensweisung zum Versandhandel
- Datenerfassungsformular für das Versandhandels-Register

Andere Betriebe

- Anzeige des Versandhandels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln
- Datenerfassungsformular für das Versandhandels-Register

Arzneimittel zur Anwendung bei Menschen dürfen erst über das Internet angeboten werden, wenn diese Anzeige erfolgt ist und die Internetportale das daraufhin zur Verfügung gestellte gemeinsame Versandhandelslogo sowie den Namen, die Adresse und die sonstigen Kontaktdaten der zuständigen Behörde aufweisen und eine Verbindung zum Internetportal des BfArM haben.



Für die Anzeige des Versandhandels mit nichtverschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ist das Dezernat 22 (abteilung2@tlv.thueringen.de) im TLV zuständig.

Auch Apotheken, die bereits über eine Versandhandelserlaubnis zum Versand von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, verfügen, müssen den zusätzlichen Versand von nicht verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln bei der zuständigen Landesbehörde ergänzend anzeigen. Hier genügt eine formlose Anzeige mit dem Verweis auf einen betriebenen Webshop.

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Stand: 25. Juli 2022

Hinweise zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/datenschutz#c41881> abrufen.